

Per E-Mail an:

POLG@bafu.admin.ch

michael.husistein@bafu.admin.ch

Effretikon und Bern, 26. Mai 2020

Stellungnahme zur Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassungen zum «Umweltpaket Frühling 2021»

Sehr geehrter Herr Husistein, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über den Wald [insbesondere die Bedingungen für Rundholzlager betreffend] Stellung beziehen zu dürfen. Wir konzentrieren uns nach einer breiteren, internen Konsultation auf den Aspekt des langfristigen Erhalts der Bodenqualität; ein Thema, welches uns Umweltfachleuten besonders am Herzen liegt. Wir übermitteln Ihnen unsere Hinweise und Anträge gezielt und gleich nachstehend:

1. Grundsätzliches:

Der svu|asep vertritt stets die Ansicht, dass Böden – gleich wie Luft und Wasser lebenswichtige, öffentliche Schutzgüter darstellen. Da in den Schweizer Wäldern der Grad anthropogener Eingriffe in die Bodenqualität nach wie vor gering ist, sollte bei tiefergreifenden Boden-Veränderungen (wie es die Erstellung von befestigten(!) Rundholzlager oder auch von Energieholzlager nun mal ist) besonders sorgfältig umgegangen werden.

Das Verfahren der Rodungsbewilligung würde es ermöglichen, entsprechende Entscheidungsgrundlagen und Auflagen transparent zu machen, zu garantieren und nötigenfalls auch zu überwatchen. Sollte dennoch – wie mit dieser Ordnungsänderung beabsichtigt – die Pflicht zum einreichen eines Rodungsgesuches entfallen, dann stellen wir im Sinne einer Minimalforderung untenstehenden Antrag zur Absicherung einer Wiederherstellungspflicht.

2. Diskrepanz zwischen Bericht und beantragter Verordnungsänderung:

Gemäss Bericht zur aktuellen Verordnungsänderung sollen mit der neu vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 13a der WaV Rundholzlager bewilligt werden können ...**wenn sie...** :

Zitat: «...der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen».

Diese Bedingungen stellen gemäss unserer Ansicht zielführende Kriterien dar, die im raumplanerischen Prozess, vorzugsweise in der behördenverbindlichen (regionalen) Richtplanung einer transparenten Interessensabwägung zugeführt werden sollten. Gerade weil eine regionale Betrachtungsweise empfohlen wird, wäre das Instrument der Richtplanung dazu geeignet, die Standorte für derartige Rundholzlager strategisch festzulegen. Wir vermissen jedoch im aktuellen Verordnungstext ganz allgemein die Definition derartiger Kriterien.

Den postulierten Abwägungs-Prozess lediglich mit einer Baubewilligung gemäss Art. 22 RPG zu bewerkstelligen, scheint uns zu wenig transparent, weshalb wir ergänzend einen Antrag für eine langfristige Wiederherstellungspflicht als minimale Absicherung für langfristigen Waldschutz (ähnlich wie beispielsweise bei Kiesabbaugebieten) diskutiert haben möchten.

3. Ergänzungsantrag des svu|asep (unterstrichen):

Die Waldverordnung vom 30. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 13a Abs. 1¹ Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, Rundholzlager, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG² errichtet oder geändert werden.

Art. 13a Abs. 2 (neu) Rundholzlager und Energieholzlager sind so zu erstellen und zu finanzieren, dass ein mittelfristiger Rückbau und eine weitgehende Wiederherstellung der ökologischen Verhältnisse und der Bodenqualität möglich bleiben.

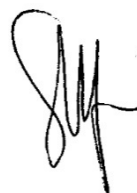
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bieten uns gerne an, in diesen und weiteren Fragen der Umsetzung mit Ihnen in Zukunft noch enger zusammen zu arbeiten!

Effretikon und Bern, 25. Mai 2020: für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ